

Satzung über den Schutz des Baumbestandes in der Stadt Achim

(Baumschutzsatzung)

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113) und des § 29 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 1 vom 15.09.2017 (BGBl. I, S. 3434), in Verbindung mit § 22 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) hat der Rat der Stadt Achim am 18.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Schutzzweck

Der Baumbestand in der Stadt Achim wird aufgrund seiner Bedeutung für die Erholung und das Naturerleben der Menschen nach Maßgabe dieser Satzung geschützt, um das Orts- und Landschaftsbild zu beleben oder zu gliedern, einen Beitrag zur Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts zu leisten, die Lebensqualität, das Kleinklima sowie die Luftqualität zu verbessern, einen Lebensraum für Tiere zu schaffen sowie um schädliche Einwirkungen abzuwehren.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das gesamte Gebiet der Stadt Achim.

§ 3

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Einzelbäume, Baumgruppen oder –reihen sowie Alleen werden in dem nachstehend näher bezeichneten Umfang geschützt:
1. Einzelbäume, die nicht unter die Ziffern 2 bis 8 fallen, sowie Wallnussbäume und Esskastanie mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm;
 2. Einzelbäume der Arten Eibe, Ilex, Rot- und Weißdorn und Maulbeere mit einem Stammumfang von mindestens 30 cm;
 3. Baumreihen bzw. Baumgruppen außerhalb geschlossener Ortschaft mit einem Stammumfang von jeweils mindestens 40 cm;
 4. mehrstämmig ausgebildete Einzelbäume, wenn die Summe der Einzelstämme wenigstens einen Gesamtstammumfang von mindestens 80 cm aufweisen;

5. Ersatzpflanzungen gem. § 8 dieser Satzung;
 6. alle Bäume und Gehölze, die aufgrund von Festsetzungen im Bebauungsplan zu erhalten sind, auch wenn die Voraussetzungen nach den Ziffern 1 bis 4 nicht erfüllt sind;
 7. Obstbäume mit einem Stammumfang von mindestens 40 cm, wenn diese außerhalb gärtnerisch genutzter Grundfläche wachsen; es sei denn, sie sind zu gewerblichen Zwecken angebaut worden;
 8. Nadelgehölze ab einem Stammumfang von 1 m.
- (2) Der Stammumfang wird in einer Höhe von 1 m über dem Erdboden gemessen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend.
- (3) Baumreihen sind Bäume, die in einer Reihe von mindestens fünf Bäumen so nebeneinanderstehen, dass
1. ein Baum den Kronenbereich des Nachbarbaums berührt oder
 2. ihr Abstand zueinander zwischen den Stämmen, am Erdboden gemessen, nicht mehr als 8 m beträgt.
- (4) Baumgruppen sind Bäume, die in einer Gruppe von mindestens fünf Bäumen so zusammenstehen, dass
1. ein Baum den Kronenbereich des Nachbarbaums berührt oder
 2. ihr Abstand zueinander zwischen den Stämmen, am Erdboden gemessen, nicht mehr als 8 m beträgt.
- (5) Alleeen sind Straßen oder Wege, die beidseitig von gleichförmig verlaufenden Baumreihen begrenzt werden.
- (6) Ausgenommen von dieser Satzung sind:
1. Obstbäume, die innerhalb gärtnerisch genutzter Grundflächen wachsen oder zu gewerblichen Zwecken angebaut worden sind,
 2. Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, wenn sie zu gewerblichen Zwecken angebaut worden sind,
 3. Bäume innerhalb eines Waldes nach dem Niedersächsischen Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) sowie Bäume, die aufgrund der §§ 22 ff. BNatSchG bzw. §§ 14 ff. NAGBNatSchG anderweitig geschützt werden,
 4. Bäume auf Grabstätten von Friedhöfen,

5. Pappeln, Weiden und Birken innerhalb geschlossener Ortschaft, soweit diese nicht als Alleen, Baumreihen oder uferbegleitender Baumbestand anzusehen sind und
6. Nadelgehölze bis zu einem Stammumfang von 1 m.

§ 4

Verbotene Maßnahmen

- (1) Verboten ist, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder in ihrer typischen Erscheinungsform wesentlich zu verändern.
- (2) Schädigungen und wesentliche Veränderungen im Sinne dieser Satzung sind insbesondere:
 1. das Entfernen von gesunden Ästen mit mehr als 5 cm Durchmesser (entspricht 15,7 cm Astumfang, gemessen an der Schnittstelle),
 2. Kappungen und Höhenreduzierungen und
 3. Maßnahmen, die das charakteristische Aussehen wesentlich verändern oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.
- (3) Schädigungen im Sinne des Abs. 1 sind auch Störungen des Wurzelbereichs im Bereich unter der Baumkrone zzgl. 1,50 m (Kronenbereich), insbesondere durch
 1. Befestigen der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton, fugendichtes Betonsteinpflaster),
 2. Abgrabungen, Ausschachtungen und Aufschüttungen einschließlich Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern,
 3. Lagern oder Anschütten von Baustoffen, Salzen, Ölen, Säuren oder Laugen,
 4. das Austretenlassen von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
 5. Anwenden von Unkrautvernichtungsmitteln oder
 6. Anwenden von Streusalzen, soweit der Kronenbereich nicht zur befestigten Straßenfläche gehört.

Die Ziffern 1 und 2 gelten nicht für Bäume an öffentlichen Straßen und öffentlichen Gewässern, wenn auf andere Weise Vorsorge gegen Schädigungen bzw. ein Absterben der Bäume getroffen wird.
- (4) Verboten ist auch das Befestigen von Plakaten, Schildern u.ä. an geschützten Bäumen.

- (5) Unberührt von den nach Abs. 1 bis 4 verbotenen Maßnahmen bleibt die Verpflichtung der Grundstückseigentümer/innen oder sonstigen Berechtigten, Bäume in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten.

§ 5 Freistellungen

- (1) Keinen Beschränkungen aufgrund dieser Satzung unterliegen die zur fachgerechten Pflege von Bäumen notwendigen Maßnahmen (z.B. Ausästen), mit Ausnahme des Auf-den-Stock-Setzens, ebenso Maßnahmen, die zur Erhaltung des Baums notwendig sind.
- (2) Abs. 1 gilt auch für:
1. Maßnahmen, die zur Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr für bedeutsame Rechtsgüter unaufschiebbar sind,
 2. Maßnahmen, um die Verkehrssicherheit zu gewährleisten.
- (3) Maßnahmen nach Abs. 2 sind der Stadt grundsätzlich vor ihrer Durchführung anzuzeigen. Ausnahmsweise kann eine nach Abs. 2 Nr. 1 durchgeführte Maßnahme unverzüglich nach ihrer Durchführung der Stadt angezeigt werden. Die Anzeige hat schriftlich zu erfolgen und die Notwendigkeit der Maßnahme ist nachzuweisen.

§ 6 Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 4 ist auf Antrag eine Ausnahme zu erteilen, wenn:
1. der/die Grundstückseigentümer/in oder sonstige Nutzungsberechtigte aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, die Bäume zu entfernen oder zu verändern und er/sie sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann;
 2. eine nach baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann;
 3. von einem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind; die Gefahren können durch Vorlage eines Gutachtens eines/r für die Verkehrssicherung von Bäumen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen nachgewiesen werden;
 4. ein Baum krank oder abgestorben ist und die ökologische sowie orts- und landschaftsgestalterische Funktion weitgehend verloren hat und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist;

5. in Kleingärten eine überwiegend kleingärtnerische Nutzung nicht möglich oder unzumutbar erschwert ist, insbesondere wenn eine Gartenparzelle durch Baumkronen zu mehr als 40% überdeckt wird.

(2) Von den Verboten des § 4 kann eine Ausnahme zugelassen werden, wenn:

1. Bäume mit einem Stammumfang von weniger als 190 cm, die einen Abstand von weniger als 400 cm zu rechtmäßig errichteten baulichen Anlagen, die der Wohnnutzung dienen, aufweisen. Maßgeblich ist der Abstand zwischen der dem Gebäude zugewandten Stammseite und der Gebäudewand (ohne Vorbauten, wie z.B. Balkone, Wintergärten, Terrassen) in 100 cm Höhe über dem Erdboden;
2. durch eine Ersatzpflanzung nach § 8 eine ökologische Aufwertung eines Grundstücks erreicht wird, insbesondere durch eine Verbesserung
 - a) des Landschafts- und Ortsbildes,
 - b) der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
 - c) der Lebensbedingungen für Tiere oder
 - d) des Kleinklimas;
3. ein Baum das Wachstum anderer ökologisch wertvoller Gehölze behindert.

(3) Von den Verboten des § 4 kann im Übrigen befreit werden, wenn:

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer unverhältnismäßigen Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde;
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

(4) Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung ist bei der Stadt Achim unter Darlegung der Gründe schriftlich zu beantragen. Im Antrag sind Art, Stammumfang und Kronendurchmesser der betroffenen Bäume anzugeben. Dem Antrag ist ferner ein Lageplan, der den Standort der Bäume und dessen Abstand zur Grundstücksgrenze sowie auf dem Grundstück befindlichen Gebäuden maßstabsgerecht aufzeigt, beizufügen.

(5) Die Erlaubnis zur Beseitigung oder Veränderung geschützter Bäume kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden.

§ 7

Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

(1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan der Standort mit Abstandsmaßen zur Grundstücksgrenze

sowie auf dem Gebäude befindlichen Gebäuden usw., die Art, der Stammumfang und der Kronendurchmesser der auf dem Grundstück vorhandenen und nach §§ 2 und 3 dieser Satzung geschützten Bäume maßstabsgerecht einzutragen.

- (2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder in ihrer typischen Erscheinungsform wesentlich verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Erteilung einer Ausnahme gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 dem Bauantrag beizufügen.
- (3) Maßnahmen zum Schutz von Bäumen sind bei Durchführung von Hoch- und Tiefbauarbeiten gem. DIN 18920 einzuhalten.

§ 8

Ersatzpflanzung, Ersatzzahlung

- (1) Wird eine Ausnahme nach § 6 Abs. 1 oder Abs. 2 oder eine Befreiung nach § 6 Abs. 3 für die Beseitigung geschützter Bäume erteilt, kann der/die Grundstückseigentümer/in oder sonstige Nutzungsberechtigte zu Ersatzpflanzungen oder, sofern eine Ersatzpflanzung nicht möglich ist, zur Leistung von Ersatz in Geld (Ersatzzahlung) nach Maßgabe der Absätze 2 bis 8 verpflichtet werden.
- (2) Die Ersatzpflanzung ist vorrangig auf dem Grundstück vorzunehmen, auf dem das zur Beseitigung freigegebene Gehölz stand.

In der Regel ist:

- ein Laubgehölz durch je ein anderes gebietstypisches, standortgerechtes Laubgehölz wenigstens gleicher Ordnung,
- ein Nadelgehölz durch je ein gebietstypisches, standortgerechtes Gehölz der II. bis III. Ordnung oder durch einen Obstbaum

zu ersetzen.

Je nach Stammumfang des entfernten Gehölzes müssen bei der Ersatzpflanzung die Bäume folgende Größe aufweisen: Der Stammumfang beträgt in 1 m Höhe über dem Erdboden:

entfernter Baum	zu pflanzender Baum
80 – 100 cm	mindestens 16 cm
101 – 120 cm	mindestens 18 cm
> 120 cm	mindestens 20 cm

- (3) Werden ökologisch sehr wertvolle Gehölze entfernt, sind abweichend von Abs. 2 eine größere Anzahl von Ersatzpflanzungen durchzuführen. Ökologisch sehr wertvolle Gehölze sind Laubbäume ab einem Stammumfang von 150 cm oder Nadelbäume ab einem Stammumfang von 200 cm. Die Anzahl der zu pflanzenden Bäume bestimmt sich nach dem jeweiligen Einzelfall und richtet sich insbesondere nach der Art des zu beseitigenden Baums, des Stammumfangs und der örtlichen Gegebenheiten.

- (4) Für abgestorbene Gehölze besteht aufgrund dieser Satzung keine Verpflichtung zu einer Ersatzpflanzung oder Ersatzzahlung. Verpflichtungen, die auf anderen Regelungen (wie z.B. Bebauungsplan) beruhen, bleiben hiervon unberührt. Ungeachtet der vorstehenden Regelung wird eine Nachpflanzung aus ökologischer Sicht empfohlen.
- (5) Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn die Gehölze angewachsen sind. Ersatzpflanzungen sind dauerhaft zu unterhalten und unterfallen unmittelbar nach der Pflanzung dem Schutz dieser Satzung.
- (6) Wenn eine Ersatzpflanzung auf dem Grundstück aus tatsächlichen Gründen nicht oder nicht in vollem Umfang möglich ist und die/der Grundstückseigentümer nicht über andere geeignete Grundstücke im Geltungsbereich dieser Satzung verfügt, ist eine Ersatzzahlung zu leisten. Der/die Grundstückseigentümer/in bzw. sonstige Nutzungsberechtigte hat den Nachweis dafür zu erbringen, dass eine Ersatzpflanzung auf dem Grundstück i.S.v. Satz 1 nicht möglich ist.

Die Höhe der Ersatzzahlung richtet sich nach den finanziellen Aufwendungen für die Beschaffung, Pflanzung und Entwicklungspflege. Sie beträgt für

1. einen zu pflanzenden Laub- bzw. Nadelbaum (Ersatzpflanzung für Bäume I. bis III. Ordnung)

Stammumfang	Ausgleichszahlung
16 cm	412,00 EUR
18 cm	490,00 EUR
20 cm	720,00 EUR
2. einen Obstbaum (mindestens Hochstamm, 3 Mal verpflanzt, Stammumfang 14 bis 16 cm)
412,00 EUR

Die vorstehenden Beträge basieren auf der Festlegung zum Zeitpunkt der Verkündung dieser Satzung und bilden den Index 100. Sie erhöhen sich jährlich um den Indexwert 2,8.

- (7) Die Ersatzzahlungen sind an die Stadt Achim zu leisten. Sie sind zweckgebunden für städtische Baumpflanzungen, für die Erhaltung geschützter Bäume und die Sanierung von Baumstandorten besonders wertvoller Bäume sowie für sonstige städtische Naturschutzmaßnahmen möglichst in dem betroffenen Naturraum zu verwenden, für die nicht bereits nach anderen Vorschriften eine rechtliche Verpflichtung zur Pflege oder Erhaltung besteht.
- (8) Von den Ersatzpflanzungen und Ersatzzahlungen kann abgesehen werden, soweit dies im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde.

§ 9

Betreten von Grundstücken

Bedienstete oder Beauftragte der Stadt Achim sind nach Maßgabe des § 39 NAGBNatSchG berechtigt, Grundstücke zu betreten. Sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des/der Grundstückseigentümers/in oder sonstigen Nutzungsberechtigten auszuweisen.

§ 10

Folgenbeseitigung

- (1) Wer als Grundstückseigentümer/in oder als sonstiger Nutzungsberechtigter ohne Erlaubnis geschützte Bäume entfernt, zerstört, schädigt oder ihre typische Erscheinungsform wesentlich verändert, ist verpflichtet, auf eigene Kosten die entfernten oder zerstörten Bäume in dem nach § 8 festgelegten Umfang durch Neuanpflanzung zu ersetzen oder ersetzen zu lassen und die sonstigen Folgen der nach § 4 verbotenen Maßnahme zu beseitigen.
- (2) Die gleichen Verpflichtungen treffen den/die Grundstückseigentümer/in oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn ein Dritter mit ihrer Zustimmung oder Duldung eine nach § 4 verbotene Maßnahme durchführt oder sie einen Ersatzanspruch gegen den handelnden Dritten haben.
- (3) Sofern dem/der Grundstückseigentümer/in oder sonstigen Nutzungsberechtigten Ansprüche nach Abs. 2 nicht zustehen oder diese Ansprüche an die Stadt Achim abgetreten sind, hat der/die Grundstückseigentümer/in oder sonstige Nutzungsberechtigte Neuanpflanzungen oder Folgenbeseitigung entsprechend Abs. 1 durch die Stadt Achim zu dulden oder Ersatzpflanzungen insoweit selbst durchzuführen, als die Stadt Achim die Übernahme der dadurch entstehenden Kosten zuvor erklärt hat.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Abs. 7 BNatSchG i.V.m. § 43 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 NAGBNatSchG bzw des. § 10 Abs. 5 NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. eine nach § 4 verbotene Maßnahme ohne erforderliche Erlaubnis (§ 6) begeht oder als Grundstückseigentümer/in oder sonstiger Nutzungsberechtigter duldet,
 2. Nebenbestimmungen einer Erlaubnis nach § 6 Abs. 5 nicht erfüllt,
 3. der Anzeigepflicht nach § 5 Abs. 3 nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt,
 4. eine nach § 8 auferlegte Ersatzpflanzung oder Ersatzzahlung nicht erfüllt,
 5. entgegen § 10 Abs. 1 und Abs. 2 einer Folgenbeseitigung nicht nachkommt oder entgegen § 10 Abs. 3 Maßnahmen nicht duldet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 Nr. 1 kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 EUR, die Ordnungswidrigkeiten im Übrigen können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie ersetzt die Satzung über den Schutz des Baumbestandes vom 19.01.1987 in der Fassung vom 24.02.1998, die gleichzeitig außer Kraft tritt.

Achim, den 18.12.2018

gez.

Rainer Ditzfeld
Bürgermeister